VERORDNUNG (EWG) Nr. 2809/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über Sondermaßnahmen für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1975/1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), insbesondere auf Artikel 36,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 sind die Merkmale für die Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises sowie die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfe und für die Kontrolle der in der Gemeinschaft geernteten Sojabohnen festzusetzen.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis muß unter Zugrundelegung der günstigsten Ankaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelt werden.

Zu diesem Zweck müssen während des Zeitraums für die Vermarktung von Sojabohnen gemeinschaftlichen Ursprungs die Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden. Es erscheint jedoch angezeigt, Angebote unberücksichtigt zu lassen, die nicht als repräsentativ für tatsächliche Markttendenz angesehen werden können.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 muß dieser durchschnittliche Weltmarktpreis für eine Grenzübergangsstelle der Gemeinschaft festgestellt werden. Bei der Bestimmung dieses Grenzübergangsorts ist zu berücksichtigen, ob er für die Einfuhr von Sojabohnen repräsentativ ist. Aus diesem Grund ist der Hafen von Rotterdam zu wählen. Die berücksichtigten Angebote und Notierungen müssen angepaßt werden, wenn sie einen anderen Grenzübergangsort betreffen.

Für die in Betracht gezogenen Angebote und Preise sind außerdem Anpassungen vorzusehen, um etwaige Unterschiede in der Aufmachung und der Qualität gegenüber den für die Ermittlung des Zielpreises festgesetzten Kriterien auszugleichen.

Es ist vorzusehen, daß die Erzeuger-Mitgliedstaaten die für ein reibungsloses Funktionieren der Beihilferegelung erforderlichen Kontrollmaßnahmen treffen.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung wird die Beihilfe für eine Produktion gewährt, die durch Anwendung eines Richtertrags auf die abgeernteten Sojaaussaatflächen ermittelt wird. Um eine vorschriftsmäßige Anwendung der Beihilferegelung zu gewährleisten, ist der Richtertrag auf der Grundlage der in den Hauptanbaugebieten festgestellten Erträge festzulegen.

Die Geltungsdauer der vorgenannten Regeln ist auf einen Zeitraum zu begrenzen, der eine Beurteilung ihrer Wirksamkeit ermöglicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 genannte durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojabohnen wird unter Berücksichtigung der Angebote auf dem Weltmarkt sowie der Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen, die in dem für Sojabohnen gemeinschaftlichen Ursprungs repräsentativsten Vermarktungszeitraum festgestellt worden sind, festgesetzt.

(2) Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird auf der Grundlage des Durchschnitts der während des in Absatz 1 genannten Zeitraums festgestellten günstigsten Angebote und Notierungen festgesetzt, wobei die Angebote und Notierungen unberücksichtigt bleiben, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können.

Artikel 2

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für in Rotterdam gelieferte lose Bohnen der Standardqualität ermittelt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den Bedingungen von Absatz 1 nicht entsprechen, werden die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 201 vom 23. 7. 1974, S. 5.

Artikel 3

Die Erzeugermitgliedstaaten führen ein Kontrollsystem ein, wonach sich in den Fällen, in denen eine Beihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 gewährt wird, für jeden einzelnen Sojabohnenerzeuger nachprüfen läßt, ob zwischen der Fläche, für deren Sojabohnenerzeugung er die Gewährung einer Beihilfe beantragt hat, und der abgeernteten Sojaaussaatfläche Übereinstimmung besteht.

Artikel 4

(1) Für die Gemeinschaft wird ein Richtertrag für Sojabohnen der Standardqualität festgelegt.

(2) Der Richtertrag wird vor allem unter Berücksichtigung der durch Stichproben in den Hauptanbaugebieten der Gemeinschaft festgestellten Hektarerträge festgelegt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. November 1975 bis zum 31. Oktober 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA